

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein-Dakota“, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ führen.

Der Verein hat seinen Sitz in 25554 Dammfleth. Der Verein ist überregional tätig

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.

Die Hauptzwecke des Vereins sind:

- die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabebetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen ohne Verfolgung von wirtschaftlichem Interesse
- die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung
- die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere, Kastrationen, sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
- die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere weltweit
- die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die in Not geratenden Tiere weltweit
- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Tierschutzvereinen bzw. Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen.

Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.

Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; die/der Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins sowie durch den Tod. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

Der Ausschluss ist nur bei Verstößen gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen zulässig. Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, innerhalb des Vereins wiederholt Unfrieden stiftet oder Forderungen des Vereins nicht nachkommt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet –nach Anhörung des Betroffenen– der gesetzliche Vorstand. Die Entscheidung kann auch der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Auch ist Berufung an die Mitgliederentscheidung möglich.

Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nicht entrichten, verlieren ihre Mitgliedschaft automatisch. Sie sind jedoch in der Schriftform in Verzug zu setzen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist nach Aufnahme in den Verein zu entrichten.

Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung.

Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen

insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr durch den gesetzlichen Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder aufgelöst werden. In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Baumschulallee 15
53115 Bonn

Diese Organisation hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.10.2014 errichtet (verabschiedet). 1. Änderung (§9, letzter Absatz) wurde auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 14.12.2014 beschlossen.

Der Vorstand: